

Gemeinde

Münchenwiler

Begräbnis- und
Friedhofreglement

Ausgabe 2003

Die Einwohnergemeinde Münchenwiler erlässt, gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953 (ZStV; SR 211.112.1)
- das Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (BSG 556.1)
- die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Münchenwiler vom 11. Mai 2001

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Massnahmen bei
Todesfall

¹ Das Begräbniswesen untersteht dem Gemeinderat (Ortspolizeibehörde).

² Jeder Todesfall ist, nachdem er ärztlich bescheinigt wurde, unverzüglich dem Zivilstandsamt des Sterbeortes anzuzeigen. Hierauf haben sich die Angehörigen mit dem Gemeinderat und, falls eine kirchliche Abdankung gewünscht wird, mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen. Die vom Gemeinderat ausgestellte Beerdigungsbewilligung ist dem Totengräber zu übergeben, der sie kontrolliert und aufbewahrt.

Artikel 2

Frist der Beerdigung

¹ Die Beerdigung erfolgt frühestens nach 48 Stunden.

² Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten entscheidet der Gemeinderat über eine öffentliche Begräbnisfeier.

Artikel 3

Bestattungsort

¹ Der öffentliche Friedhof steht zur Bestattung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen zur Verfügung.

Artikel 4

Beisetzung

¹ Säрге dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden.

² Es werden fünf Arten von Gräbern unterschieden:

- Einzelgrab
- Doppelgrab
- Kindergrab (für Kinder unter 10 Jahren)
- Urnengrab
- Gemeinschaftsgrab

³ Aschenurnen dürfen in belegten Gräbern beigesetzt werden, sofern diese Gräber nicht länger als 25 Jahre bestanden haben.

Artikel 5

Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab ist ausnahmslos für Verstorbene, die kremiert wurden, vorgesehen. Die Aschen werden in einem vom Totengräber geführten Raster beigesetzt. Eine spätere Exhumierung und Verlegung der Asche ist ausgeschlossen

Artikel 6

Doppelgrab

Doppelgräber (Familiengräber) sind möglich. Diese Grabstätten bleiben während 25 Jahren ab Belegung der ersten Grabstätte reserviert.

II. GRABMALVORSCHRIFTEN

Artikel 7

Allgemeiner Grundsatz

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den verstorbenen Menschen wachhält. Es soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Artikel 8

Bewilligungspflicht

¹ Für die Errichtung von neuen oder das Abändern bestehender Grabmäler ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich (mit Ausnahme von Nachinschriften).

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Masstab 1:10.

³ Der Gemeinderat kann jederzeit die Entfernung, bzw. die Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn sie ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen.

Artikel 9

Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Natursteine, Holz und Schmiedeeisen gestattet.

Artikel 10

Masse

¹ Die Höchstmasse der Grabmäler betragen: (cm)

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
a) Einzelgrab	110	55	14
b) Doppelgrab	80	110	16
c) Kindergrab	70	40	10
d) Urnengrab	95	60	14

² Die Höchstmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

³ Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

⁴ Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Artikel 11

Aufstellen der
Grabmäler

Auf Gräbern mit Erdbestattung dürfen Grabmäler frühestens 10 Monate nach der Beerdigung aufgestellt werden.

Artikel 12

Grabmal auf dem
Gemeinschaftsgrab

Auf dem Gemeinschaftsgrab darf während längstens einem Jahr ein kleines Grabkreuz aufgestellt werden. Grabmäler sind nicht gestattet. Die Namen der hier Bestatteten werden auf dem Gedenkstein aufgeführt. Wenn darauf verzichtet werden soll, muss dies dem Gemeinderat schriftlich mitgeteilt werden.

III. FRIEDHOFPFLEGE

Artikel 13

Gestaltung der
Gräberreihen

Zwischen den Gräbern erfolgt die Gestaltung auf Kosten der Gemeinde.

Artikel 14

Grabunterhalt

¹ Die Hinterlassenen sind für den Unterhalt der Grabstätten ihrer Angehörigen verantwortlich. Bei Feststellung von Grabvernachlässigungen aller Art sind die betreffenden Hinterbliebenen zu mahnen. Insbesondere sind schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler von den Unterhaltungspflichtigen auf Aufforderung hin innert der gesetzten Frist instand zu stellen.

² Die Ausschmückung der Grabstätten mit Blumen und anderen Pflanzen ist Sache der Angehörigen. Um eine einheitliche und ruhige Wirkung zu erzielen, sollen jedoch die Gräber möglichst niedrig bepflanzt werden.

³ Wird keine Anpflanzungsfläche für Blumen gewünscht, so ist die Fläche vor dem Grabmal mit einer Bodenbedeckungspflanze zu versehen, damit das Grab ganz überwachsen wird.

⁴ Nicht gestattet ist es, ein ganzes Grab mit Kies zu bedecken oder eingefasste Gräber mit Rasen zu bepflanzen.

⁵ Passende Bepflanzungen hinter den Grabmälern sind gestattet, dürfen jedoch das Grabmal höchstens um 20 cm überragen.

Artikel 15

Aufhebung der Gräber

¹ Gräber können nach Ablauf von 30 Jahren aufgehoben werden. Die Aufhebung von Gräberfeldern wird öffentlich bekannt gegeben.

² Für Urnen die zusätzlich innerhalb der fünfundzwanzigjährigen Ruhefrist beigesetzt wurden, besteht bei Aufhebung des Grabes kein weiterer Ersatzanspruch mehr.

³ Grabmäler und sonstiger Grabschmuck werden bei Umgrabung den Eigentümern zur Verfügung gestellt. Über Grabmäler, die von niemandem mit Recht beansprucht werden, verfügt der Gemeinderat.

IV. GEBÜHREN

Artikel 16

Gebührenrahmen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf den nachfolgenden Gebührenrahmen einen Gebührentarif. Der Tarif regelt die Ansätze für die Erd- und Urnenbestattung sowie die einmaligen Kosten für den Grabplatz und die Herrichtung nach der Bestattung.

¹ Ausheben, Eindecken des Grabes, Herrichtung nach der Bestattung:

Erwachsene	700.--	bis	1100.--
Kinder von 2 bis 12 Jahren	500.--	bis	700.--
Kinder unter 2 Jahren	400.--	bis	600.--
Urnengrab	200.--	bis	600.--
Beisetzung Urne auf bestehendem Grab	200.--	bis	600.--
Gemeinschaftsgrab	200.--	bis	600.--

² Einmalige Kosten für Grabplatz:

- Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Münchenwiler

Erdbestattungsgrab	unentgeltlich
Urnengrab	unentgeltlich
Gemeinschaftsgrab	200.-- bis 400.--

- Personen mit auswärtigem Wohnsitz

Erdbestattungsgrab	200.-- bis 500.--
Urnengrab	200.-- bis 500.--
Gemeinschaftsgrab	500.-- bis 900.--

IV. ALLGEMEINE- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Widerhandlungen und
Haftungsausschluss

¹ Widerhandlungen gegen die Artikel 8 und 14 dieses Reglements können mit Bussen bis Fr. 1'000.-- bestraft werden. Schadenersatzansprüche von Geschädigten bleiben vorbehalten.

² Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze oder auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände. Bei Schäden durch Dritte oder durch Naturereignisse ist die Gemeinde zu keinem Ersatz verpflichtet.

Artikel 18

Übergeordnetes Recht

Für sämtliche das Begräbniswesen betreffende Angelegenheiten, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Artikel 19

Beschwerden

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates bleibt das Recht der Verwaltungsbeschwerde vorbehalten. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates bleibt das Recht der Gemeindebeschwerde vorbehalten.

Artikel 20

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2004 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, namentlich das Begräbnis- und Friedhofreglement vom 24. November 1988.

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 16. Oktober 2003

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. J. Schluep

sig. M. Zingg

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 11. Dezember 2003

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. J. Schluep

sig. M. Zingg

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 10.11.2003 bis 11.12.2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Bekanntgabe der Auflage erfolgte in den Amtsanzeigern Nr. 45 vom 6.11.2003 und Nr. 49 vom 4.12.2003.

Münchenwiler, 11.12.2003

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Zingg

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 16 des Begräbnis- und Friedhofreglements vom 11.12.2003 folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

Gebührenansätze

Ausheben, Eindecken des Grabes, Herrichtung nach der Bestattung

Die anfallenden Kosten des Totengräbers werden weiterverrechnet

Einmalige Kosten für Grabplatz

Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde
Münchenwiler

Gemeinschaftsgrab	200.--
-------------------	--------

Personen mit auswärtigem Wohnsitz

Erdbestattungsgrab	200.--
--------------------	--------

Urnengrab	200.--
-----------	--------

Gemeinschaftsgrab	500.--
-------------------	--------

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gemeinderat Münchenwiler, den 8. Januar 2004

Der Präsident

Der Sekretär

sig. J. Schluep

sig. M. Zingg

Veröffentlicht im Amtsanzeiger von Laupen am 22.01.2004